Gemeinde Lupfig

Ortsbürgergemeinde Lupfig

Waldhüttenreglement

vom 01.12.2021

Der Gemeinderat Lupfig beschliesst, gestützt auf die §§ 11 und 15 des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden vom 19. Dezember 1978, folgendes Reglement über die Benützung des Waldhauses der Ortsbürgergemeinde Lupfig:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 In diesem Reglement verwendete Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter. Allgemeines

§ 2 Das Waldhaus untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Zur Gewährleistung und zur Kontrolle der Benützung, sowie des Unterhaltes wählt er einen Hüttenwart. Aufsicht

§ 3 Die speziellen Anweisungen und Anordnungen des Hüttenwartes müssen beachtet werden. Es steht ihm die sich aus dem Hausrecht ergebende Verfügungsgewalt zu. Hüttenwart

§ 4 Die Benützungsbewilligung, welche im Rechtssinne als gegenseitiger Vertrag (zwischen der Ortsbürgergemeinde Lupfig und der darauf erwähnten verantwortlichen Person) gilt, wird durch die Kanzlei erteilt. Benützungsbewilligung

II. UMFANG DES BENÜTZUNGSRECHTES

§ 5 Für die Benützung des Sitzplatzes im Freien bedarf es keiner Bewilligung. Mieter der Waldhütte haben Vorrang. Aussensitzplatz

§ 6 Zur Benützung der abgeschlossenen Räume bedarf es einer Bewilligung nach § 4 hievor.

geschlossene Räume

§ 7 Die Benützungsbewilligung wird nur erteilt, wenn die jeweils verantwortliche Person mindestens das 18. Altersjahr erreicht hat.

Mindestalter

§ 8 Das Benützungsrecht dauert grundsätzlich 12 Stunden. Ausnahmen, die bewilligungs- und gebührenpflichtig sind, liegen im Ermessen der Kanzlei.

Benützungsdauer

§ 9 Das Recht zur Benützung des Waldhauses beinhaltet:

Benützungsumfang

a) Benützung des Waldhauses mit WC-Anlage
b) Benützung des Cheminées
c) Benützung der Küche, mit Geräten und Geschirr sowie der Geschirrspühlanlage

§ 10 Die verantwortliche Person hat dafür besorgt zu sein, dass beim Verlassen des Waldhauses

Verantwortlichkeit

a) die unmittelbare Umgebung, der Sitzplatz im Freien, sowie der Innenraum des Waldhauses mit der WC-Anlage aufgeräumt und gereinigt sind;
b) Küche und Geschirr gereinigt sind und letzteres zudem ordentlich in die vorhandenen Schränke zurückgestellt ist;
c) Asche und Glut des Cheminées nach hinten geschoben und durch das Aufstellen des Brandschutzgitters gesichert sind;

d) Licht, sowie Kochherd, Backofen und Heizung ausgeschalten sind;

e) alle leeren Flaschen mitgenommen werden;

f) alle Wasserhähne (mit Ausnahme des Aussenbrunnens) vollständig zugedreht sind;

g) alle Fensterläden und Fenster geschlossen und alle Türen richtig abgeschlossen sind.

§ 11 Gegenüber der Ortsbürgergemeinde Lupfig ist die in der Bewilligung aufgeführte verantwortliche Person für alle Schäden haftpflichtig und zudem für die Benützungsgebühren zahlungspflichtig. Haftung

§ 12 Wegweiser (Ballone etc.) sind nach der Benützung zu entfernen. Wegweiser

§ 13 [1] In der Hüttenwand dürfen keine Nägel etc. eingeschlagen werden. Installationen innerhalb der Hütte

[2] Haken für Girlanden und ähnlichem sind vorhanden.

§ 14 [1] Der Ruheanspruch der Waldtiere und der Bewohner des angrenzenden Siedlungsgebietes ist zu respektieren. Nach 20.00 Uhr darf ausserhalb des Hauses keine Musik gespielt werden, im Haus gilt Zimmerlautstärke. Ruhestörungen

[2] Die Bestimmungen des Polizeireglementes der Gemeinde Lupfig gelten sinngemäss.

III. BENÜTZUNGSGEBÜHREN:

§ 15 Behörden und Kommissionen der Gemeinde Lupfig können das Waldhaus unentgeltlich benützen. Sie benötigen jedoch ebenfalls eine Bewilligung nach § 4.

Behörden und Kommissionen

§ 16 Vereine mit Sitz in Lupfig, die beiden Landeskirchen sowie das Personal der Gemeinde Lupfig können das Waldhaus einmal pro Jahr zu einer reduzierten Gebühr von Fr. 100.00 benützen. Wird das Waldhaus ein zweites Mal benützt, so wird die ordentliche Taxe von Fr. 200.00 berechnet. Das vergünstige Benutzungsrecht gilt auch für Unterabteilungen (z.B. Riegen) dieser Vereine.

Vereine, Landeskirchen und Personal Gemeinde Lupfig

§ 17 Die Benutzungsgebühr beträgt für Einheimische Fr. 200.00, für Auswärtige Fr. 270.00.

Benützungsgebühr

§ 18 Mit Schlüsselübernahme ist beim Hüttenwart ein Depot von Fr. 100.00 zu hinterlegen. Allfällige Nachreinigungen und Schadenersatzforderungen werden nach Ergebnis mit diesem Depot verrechnet. Vorbehalten bleiben allfällige weitergehende Forderungen. Das Depot ist auch bei kostenloser Benutzungen zu hinterlegen.

Schlüsseldepot

§ 19 Die Schlüsselabgabe durch den Hüttenwart erfolgt **nur** gegen Vorweisen der Quittung der vorgängig einbezahlten Benützungsgebühr.

Schlüsselabgabe

§ 20 Wer von einer Reservation zurücktritt oder den Anlass umbucht, hat die durch ihn verursachten Annullations- bzw. Administrativkosten zu tragen: Administrativkosten

a) Bei Rücktritt oder Umbuchung von der Vermietung werden Gebühren von Fr. 50.00 fällig (bis 30 Tage vor Mietbeginn)

b) Bei Rücktritt von weniger als 30 Tagen vor Mietbeginn ist der volle Mietpreis geschuldet.

§ 21 In Fällen, die nicht oder nicht ausreichend geregelt sind, entscheidet der Gemeinderat unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze. Dabei ist immer davon auszugehen, dass die Verwaltungskosten durch eine angemessene Gebühr abzugelten sind. Ausnahmeregelungen

IV. Übrige Benützungsbestimmungen

§ 22 Alle Benützer sind gehalten, zum Waldhaus und dessen Einrichtungen sowie der Umgebung Sorge zu tragen. Sorgfaltspflicht

§ 23 Für das Waldhaus besteht kein Wirterecht. Der Verkauf von Tranksamen und Speisen ist deshalb strikte untersagt. Wirteverbot

§ 24 [1] Übernahme und Abgabe des Waldhauses sind mit dem Hüttenwart frühzeitig abzusprechen. Übernahme und Abgabe

[2] Beim Verlust des Schlüssels hat die verantwortliche Person die Kosten für den Ankauf und die Montage von neuen Schlössern zu tragen (§§ 11 und 19).

§ 25 Der Hüttenwart hat während den Benützungszeiten Kontrollen durchzuführen. Es wird diesbezüglich auf § 3 verwiesen. Kontrollen

§ 26 Waldhausbenützern, welche die Bestimmungen dieses Reglements nicht einhalten, wird später keine Bewilligung mehr erteilt. Reglementsverstösse

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 27 Dieses Reglement kann durch den Gemeinderat jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Änderungen

§ 28 Die Revision dieses Reglements tritt am 01. Dezember 2021 in Kraft. Inkrafttreten

Lupfig, 01. Dezember 2021

GEMEINDERAT LUPFIG

Richard Plüss,
Gemeindeammann

Fabienne Zinniker,
Gemeindeschreiberin

Gemeinde Lupfig
Breitenstrasse 14
5442 Lupfig

Telefon 056 464 60 00
kanzlei@lupfig.ch
www.lupfig.ch